

SATZUNG
des
„Vereins der Freunde und Förderer
der Sebastian-Schule KGS Roisdorf“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Sebastian-Schule KGS Roisdorf“. Der Verein hat seinen Sitz in Bornheim.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte“ Zwecke der Abgabenordnung und zwar durch die ideelle und materielle Förderung von Bildung und Erziehung an der Sebastian –Schule KGS in Roisdorf. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Mittel

Sämtliche Mittel des Vereins, z.B. auch Spenden, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke nach § 2 der Satzung verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der Lehrerkonferenz. Empfänger von Zuwendungen haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins

Öffentliche Mittel, zweckgebundene Spenden nach § 2 dieser Satzung dürfen nur für diesen Zwecks verwendet werden.

§ 4 Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

Eltern und Erziehungsberechtigte von Schülern der Sebastian-Schule; Lehrerinnen und Lehrer; frühere Schüler oder Vereinigungen früherer Schüler; sonstige Freunde der Schule.

Die Lehrerinnen und Lehrer der Sebastian-Schule sind eingeladen, beitragsfrei Vereinsmitglieder zu werden.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag (derzeit mindestens 12 Euro, bei Arbeitslosen, Sozialhilfeempfängern und Studenten 4 Euro) als Jahresbeitrag zu bezahlen. Der erste Beitrag ist bei Aufnahme, die Folgebeiträge sind jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres zu bezahlen. Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur bis spätestens zum 30. Juni zum Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres erklärt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins erheblich zuwiderhandelt. Gegen den mit Gründen versehenen Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene binnen eines Monats schriftlich Einspruch einlegen. Über den an den

Vorstand zu richtenden Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung muss die Mitgliederversammlung dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme geben. Zur Zurückweisung des Einspruchs ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es am ersten März mit dem Beitrag für das laufende Geschäftsjahr im Rückstand ist und nicht innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mahnung die rückständigen Beiträge zahlt. Des Nachweises des Zugangs der Mahnung bedarf es nicht; es genügt die Bestätigung eines Mitglieds des Vorstandes, dass die Mahnung an den Betroffenen schriftlich erfolgte.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, einer/einem Schriftführer/in, einer/einem Kassierer/in und einer/einem Lehrervertreter/in.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein nach innen und außen im Sinne der §§ 26 ff. BGB. Jede/r ist zur Vertretung allein berechtigt. Der Abschluss von Rechtsgeschäften bis zu Euro 800.- bedarf der Zustimmung der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden und der/des Kassierer/s/in. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als Euro 800.- belasten, bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert, mindestens einmal jährlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst zu Beginn des Schuljahres, abzuhalten. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorstands
2. Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands
3. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
4. Bestellung von zwei Kassenprüfern
5. Beschließen von Rechtsgeschäften, die gemäß § 7 nicht der Zuständigkeit des Vorstandes unterliegen.
6. Satzungsänderungen
7. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch schriftliche Einladung oder per Email einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Als Nachweis der Einhaltung der Frist genügt die Bestätigung eines Mitglieds der Vorstandes, dass die Einladungen an die Mitglieder mehr als zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung abgesandt worden sind. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet ferner statt, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

§ 10 Ablauf der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bzw. der Kassierer. Bei Vorstandswahlen wählt die Mitglieder-

versammlung für die Dauer der Wahl und der vorangehenden Aussprache einen Versammlungsleiter. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, Vertretung ist unzulässig mit Ausnahme der Vertretung von Ehegatten untereinander. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Punkte. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss weitere Themen auf die Tagesordnung setzen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihnen obliegt die Prüfung der Kasse des Vereins und die Berichterstattung darüber an die Mitgliederversammlung.

§ 13 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einberufung der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich erfolgen. Als Nachweis der Einhaltung der Frist genügt die Bestätigung eines Mitglieds des Vorstandes gegenüber der Mitgliederversammlung, dass die Einladungen an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mehr als vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung abgesandt worden sind. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand unter Einhaltung der im vorstehenden Absatz genannten Form und Frist eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die nicht später als zwei Monate nach der vorangegangenen Mitgliederversammlung stattfinden soll. Diese Mitgliederversammlung kann sodann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf in jedem Fall der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen an den Schulträger der Sebastian - Schule KGS Roisdorf mit der Maßgabe zu übertragen, dass es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 der Satzung des Vereins verwendet wird. Die Mitgliederversammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

§ 15 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 10. Oktober 1988 beschlossen und tritt mit diesem Tag in Kraft, sie wurde am 29. Mai 1996 geändert, am 7. Januar 2004 und in der vorliegenden Fassung am 9. Oktober 2007 beschlossen.